

17. Nachtrag zur Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 12b Schutzimpfungen

erhält folgende Fassung:

- (1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten über den Anspruch nach § 20i SGB V hinaus für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V aufgeführten Schutzimpfungen sowie für Malariaphylaxe, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für die betreffenden Versicherten angeraten werden:

- a) Cholera
- b) FSME
- c) Gebärmutterhalskrebs (HPV)
- d) Gelbfieber
- e) Hepatitis A und B
- f) Meningokokken
- g) Rotaviren
- h) Tollwut
- i) Typhus
- j) Japanische Enzephalitis
- k) Influenza (Grippe)
- l) Herpes Zoster
- m) Pneumokokken

Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Satz 1 Buchst. a) bis m) auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

- (2) Die BKK_DürkoppAdler gewährt die Leistungen nach Absatz 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig.

Zur Erstattung sind spezifizierte Rechnungen und ärztliche Verordnungen vorzulegen. Werden diese auf elektronischem Weg eingereicht, sind die Originale mindestens 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der BKK_DürkoppAdler vorzulegen.

- (3) Für Leistungen nach Absatz 1 beträgt der maximale Erstattungsbetrag 200,00 Euro pro Kalenderjahr. Nicht erstattet werden gesetzliche Zuzahlungen für Arzneimittel entsprechend der Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V, diese verbleiben als Eigenleistung bei den Versicherten.

2. Anlage zu § 14 der Satzung

Ziffer „2.3.1.7 Darmkrebsvorsorge Stuhlbluttest“ Satz 1 wird geändert in:

Versicherte ab 50 Jahren haben nach § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils gültigen Fassung alle zwei Jahre Anspruch auf einen Stuhlbluttest zur Darmkrebsvorsorge (iFOBT).

Ziffer „2.3.1.8 Darmkrebsvorsorge Darmspiegelung“ Satz 1 wird geändert in:

Alternativ zur Darmkrebsvorsorge mittels Stuhlbluttest haben Versicherte ab 50 Jahren nach § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils gültigen Fassung Anspruch auf eine insgesamt zweimalige Früherkennungs-Darmspiegelung (Koloskopie) im Mindestabstand von 10 Jahren.

3. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nummer 1 und 2 treten zum 01.08.2026 in Kraft

Bielefeld, 07.07.2026

Die alternierenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates



Helmut Schmitz





Sandra Otte